**20. JUNI 1994 - Königlicher Erlass zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die besoldungsbezogene Anrechnung früherer Dienste, die Bedienstete der öffentlichen Feuer­wehr­dienste und der Gemein­de­polizeidien­ste im öffentlichen Sektor geleistet haben**

*(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. Februar 1996)*

Konsolidierung

*Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:*

den Königlichen Erlass vom 15. März 1995 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Juni 1994 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die besoldungsbezogene Anrechnung früherer Dienste, die Bedienstete der öffentlichen Feuerwehrdienste und der Gemeindepolizeidienste im öffentlichen Sektor geleistet haben *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 24. März 1995)*.

Diese inoffizielle Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**20. JUNI 1994 - Königlicher Erlass zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die besoldungsbezogene Anrechnung früherer Dienste, die Bedienstete der öffentlichen Feuer­wehr­dienste und der Gemein­de­polizeidien­ste im öffentlichen Sektor geleistet haben**

**Artikel 1** - Vorliegender Erlass findet Anwendung auf die Bediensteten der öffentlichen Feuerwehrdienste und die Bediensteten der Gemeindepolizei.

**Art. 2** - Die zuständigen Behörden können beschließen, dass bestimmte Dienste, die die in Artikel 1 erwähnten Bediensteten geleistet haben, für die Gewährung der periodischen Gehaltserhöhungen berück­sichtigt werden.

**Art. 3** - Art und Dauer dieser Dienste dürfen jedoch nicht vorteilhafter sein als diejenigen, die aus der Anwendung folgender Prinzipien hervorgehen:

1. Annehmbar sind nur die effektiven Dienste, die ein Bediensteter ab dem Ersten des Monats nach demjenigen, in dem er das für die Klasse seiner Gehaltstabelle vorgesehene Alter erreicht hat, geleistet hat:

*a)* in einer Dienststelle der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäi­schen Union, eines Mitglied­staa­tes der Europäi­schen Gemeinschaft, des Föderal­staa­tes, einer Gemein­schaft, einer Region, in einer Dienststelle in Afrika, in einer Dienststelle einer Provin­z, einer Gemein­de, einer Gemeinde­agglome­ra­tio­n, einer Gemeinde­fö­dera­tion, einer Gemeinde­ver­einigung, in einer interkommunalen Dienststelle beziehungs­weise Einrichtung für öffentliche Unter­stützung, in einer öffentli­chen Unter­stützungskommission, in einem öffentli­chen Sozial­hilfe­zentrum, in einer öffentlichen Darlehens­kasse oder in einer anderen öffentli­chen Dienst­stelle, entweder als Berufssoldat oder als Inhaber eines besoldeten Amtes mit Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung,

*b)* in einer subventionierten freien Lehranstalt, als Inhaber eines durch eine Gehaltssubvention besoldeten Amtes mit Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung,

*c)* in einer subventionierten freien Schul- und Berufsberatungsstelle und in einem sub­ventio­nier­ten freien psycho-medizinisch-sozialen Zentrum, als Inhaber eines durch eine Gehaltssubvention besoldeten Amtes mit Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung.

2. Die annehmbaren Dienste, die ein Bediensteter in einem Amt ­mit Vollzeitbeschäftigung gemäß Nummer 1 geleistet hat, können zu 100% berücksi­chtigt werden.

3. Die annehmbaren Dienste, die ein Bediensteter in einem Amt ­mit Teilzeitbeschäftigung gemäß Nummer 1 geleistet hat, können unter denselben Bedingungen wie die in Nummer 2 erwähnten Dienste berücksichtigt werden, wobei jedoch die Anzahl Jahre, die sie in einem Amt mit Vollzeitbeschäftigung darstellen würden, mit einem Bruch multipliziert wird, dessen Zähler für die effektiven wöchentlichen Arbeits­leistungen steht und dessen Nenner für die wöchentlichen Arbeitsleistungen bei Vollzeitbeschäftigung steht.

4. In Abweichung von Nummer 3 werden die periodischen Gehalts­erhöhun­gen für die Dauer der bei einer Abwesenheit aus persönli­chen Gründen verkürzten Arbeitszeit gewährt, als ob es sich um eine Vollzeitbeschäftigung handle; nach Beendigung der verkürzten Arbeitszeit bleiben diese zeitlich gestuften Erhöhungen dem Betreffenden erworben.

5. Die annehmbaren Dienste werden nach Kalendermonaten gezählt; annehmbare Dienste, die keinen vollen Monat abdecken, werden nicht mit­gerech­net.

6. Die Dauer der annehmbaren Dienste, die in zwei oder mehreren gleichzeitig ausgeübten Ämtern geleistet worden sind, darf nie die Dauer der Dienste überschreiten, die im selben Zeitraum in einem einzigen Amt mit Vollzeitbeschäftigung geleistet worden wären.

**Art. 4** - Für die Anwendung von Artikel 3 versteht man unter:

1. "effektiver Dienst": jeden Dienst, den der Bedienstete in einem admini­strati­ven Stand geleistet hat, durch den er aufgrund seines Statuts sein Dienst­gehalt erhält oder, in Ermangelung dessen, den Anspruch auf ein Auf­steigen im Gehalt beibe­hält,

2. "Dienststelle der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäi­schen Union, eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, des Föderalstaates, einer Gemeinschaft, einer Region": jede Dienststelle, die der gesetzgebenden, der aus­führenden oder der rechtsprechenden Gewalt untersteht und keine Rechtspersönlichkeit besitzt,

3. "Dienststelle in Afrika": jede Dienststelle, die der Regierung von Belgi­sch-Kongo oder der Regierung von Ruanda-Urundi unterstand und keine Rechtspersönlichkeit besaß,

4. "andere öffentliche Dienststelle":

*a)* jede Dienststelle, die der ausführenden Gewalt untersteht und Rechtspersönlichkeit besitzt,

*b)* jede Dienststelle, die der Regierung von Belgisch-Kongo oder der Regierung von Ruanda‑Urundi unterstand und Rechtspersönlichkeit besaß,

*c)* jede Dienststelle, die einer Provin­z, einer Gemein­de, einer Gemeinde­ver­einigung, einem öffentlichen Sozial­hilfe­zentrum, einer Agglomeration untersteht beziehungsweise einer Gemeindefödera­tion unterstand, und jede Dienststelle, die von einer einer Provinz oder einer Gemeinde unterstehenden Einrichtung abhängt,

*d)* jede andere Einrichtung belgischen Rechts, die einem kollekti­ven Bedarf all­gemeinen oder lokalen Interesses entspricht und bei deren Errichtung oder privater Führung die beherr­schende Position der öffentlichen Behörde erkennbar ist, sowie jede andere Einrichtung kolonialen Rechts, die diesen Bedingungen nachkam,

5. "Berufssoldaten":

*a)* Berufsoffiziere, Offiziere des Ergänzungskaders und Hilfsoffiziere,

*b)* Reserveoffiziere, die mit Ausnahme der Übungsleistungen abgesehen freiwillige Leistungen erbringen,

*c)* Berufsunteroffiziere, Unteroffiziere auf Zeit und Unter­offiziere des Ergänzungskaders,

*d)* Militärpersonen unter dem Rang eines Offiziers, die aufgrund einer Verpflichtung beziehungsweise. einer Neuverpflichtung dienen,

*e)* aktive Militärgeistliche und Reserve-Militärgeistliche, die in Friedenszeiten im Dienst belassen werden, um den zeitweiligen Kader des Militärseelsorgedienstes zu bilden.

6. "Vollzeitbeschäftigung": Arbeitsleistungen, deren Stundenplan eine normale Berufs­tätigkeit ganz in Anspruch nimmt.

**Art. 5** - [Der Königliche Erlass vom 3. Dezember 1975 zur Festlegung der Grenze der allgemeinen Bestimmungen über die besoldungsbezogene Anrechnung früherer Dienste, die bestimmte Provinzial- und Gemeindebedienstete im öffentli­chen Sektor geleistet haben­, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. November 1985, und der Königliche Erlass vom 10. Dezember 1975 zur Festsetzung der Gehaltsergänzung der Gemeindesekretäre, der Gemeindeeinnehmer und der verschiedenen Polizeikommissare und beigeord­neten Polizeikommissare finden ab In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses nicht mehr Anwendung auf die in Artikel 1 erwähnten Bediensteten.]

*[Art. 5 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 15. März 1995 (B.S. vom 24. März 1995)]*

**Art. 6** - Vorliegender Erlass tritt mit der Anwendung der allgemeinen Revision der Sätze der Gehaltstabellen auf die anderen Personalkategorien derselben Behörde und frühestens mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

**Art. 7** - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.